



Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

## **Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)** für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 19/2020  
Datum: 27.03.2020

Inhalt

Seite 169

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2020
- Erneute Bekanntmachung über die Änderung der Einsichtnahme aufgrund aktueller Beschränkungen der Besucherregelung der Stadtverwaltung zur Änderung des Geltungsbereiches und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Spiegelgewanne“

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amsblatt](http://www.frankenthal.de/amsblatt).

**Haushaltssatzung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
für das Jahr 2020**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	142.949.300 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.636.574 Euro
der Jahresüberschuss auf	312.726 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.361.316 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.250.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.351.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	– 12.100.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.739.184 Euro

§ 2 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	12.113.000 Euro
zusammen auf	12.113.000 Euro

### § 3 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 14.738.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2021 auf	7.414.225 Euro,
im Haushaltsjahr 2022 auf	4.306.500 Euro,
im Haushaltsjahr 2023 auf	1.162.372 Euro.

### § 4 – Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 160.000.000 Euro

### § 5 – Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

#### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	915.500 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
zusammen auf	915.500 Euro

## 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
<u>Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>7.500.000 Euro</u>
zusammen auf	12.500.000 Euro

## 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	341.000 Euro
<u>Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	341.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	0 Euro
<u>Stadtklinik Frankenthal</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen	0 Euro

### § 6 – Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden – wie folgt – festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer A auf                                   | 350 v.H.    |
| 2. Grundsteuer B auf                                   | 450 v.H.    |
| 3. Gewerbesteuer auf                                   | 420 v.H.    |
| 4. Hundesteuer:  |             |
| Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt: |             |
| • für den ersten Hund                                  | 92,00 Euro  |
| • für den zweiten Hund                                 | 152,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund                              | 184,00 Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS)           | 736,00 Euro |

### § 7 – Beitrag für Feld- und Waldwege

Der Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird auf 36,00 Euro je Hektar festgesetzt.

### § 8 – Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung  |                          |
| Benutzungsgebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 1,44 Euro                |
| b) Oberflächenwasserbeseitigung  |                          |
| Wiederkehrender Beitrag je m <sup>2</sup> /Jahr Abflussfläche  | 0,43 Euro                |
| c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung): |                          |
| - Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung   | 9,00 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung                                  | 3,20 Euro/m <sup>3</sup> |

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m <sup>2</sup>
Oberflächenwasser	<u>3,63 Euro/m<sup>2</sup></u>
Insgesamt	<u>6,62 Euro/m<sup>2</sup></u>

### § 9 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt 153.945.440,84 Euro.

### § 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

### § 11 – Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### § 12 – Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 30.000,00 Euro.

### § 13 – Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Gemäß Verfügung vom 12.03.2020 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 121 GemO beanstandet (soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2020 über den Betrag in Höhe von 9.350.900 € hinausgeht) und den Planvollzug mit den Maßgaben belegt, dass

- die in den §§ 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen verzinslichen Investitionskredite (Stadt: 12.113.000 €, Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal – EWF 915.500 €) nur zur Finanzierung von Maßnahmen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2020 auf insgesamt 14.738.000 € festgesetzten Gesamtbetrages der Ermächtigungen, die in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können und hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 7.414.225 € in 2021, 4.306.500 € in 2022 und 1.162.372 € in 2023 aufgenommen werden müssen, nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nicht beeinträchtigen oder die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
  
- für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV zu Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen
  
- die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 1.120.360 € als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) zugelassen wird.
  
- von den der Stadt im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken mindestens 50% zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden sind.
  
- die der Stadt im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden sind.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO vom 30.03. bis einschließlich 07.04.2020 bei der Stadtverwaltung Frankenthal beim Informationsschalter am Seiteneingang des Rathauses (Durchgang zwischen Marktplatz und Willy-Brandt-Anlage) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr).

**Da ein Betreten des Rathauses zur Zeit nur eingeschränkt möglich ist (Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise) wird gebeten, dem Security-Personal am Seiteneingang ausdrücklich den Hinweis „Einsichtnahme Haushaltsplan“ zu geben, da ansonsten ein Einlass verwehrt wird.**

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 26.03.2020

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---

## **ERNEUTE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**über die Änderung der Einsichtnahme aufgrund aktueller Beschränkungen der Besucherregelung der Stadtverwaltung zur Änderung des Geltungsbereiches und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Spiegelgewanne“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Spiegelgewanne“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

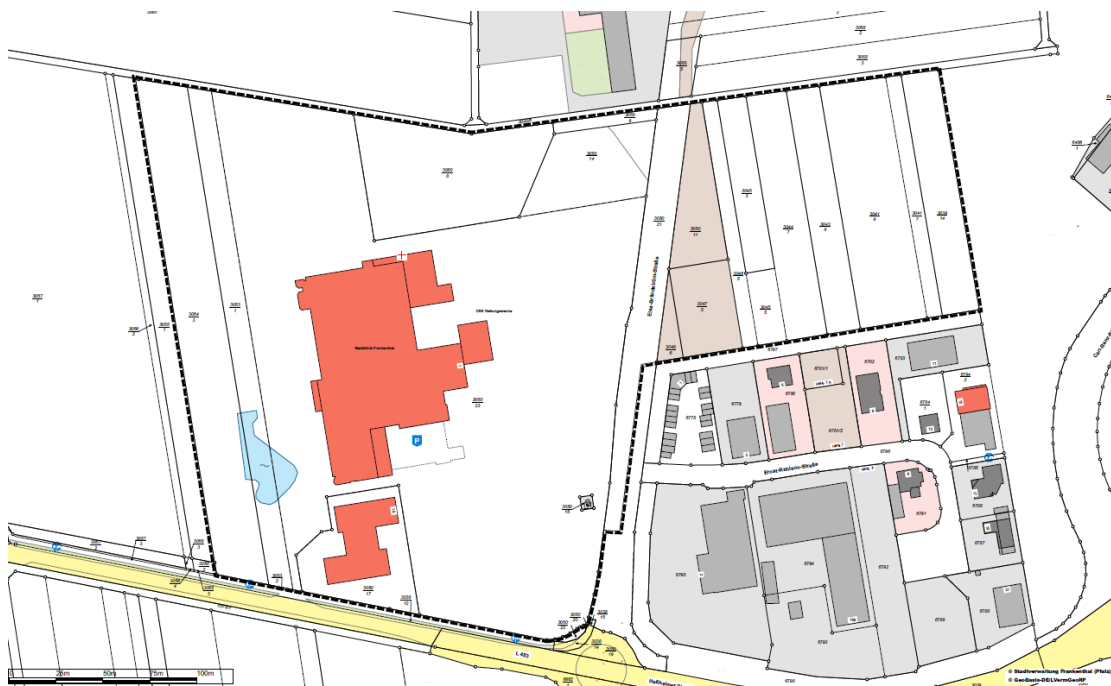


## Ziele und Grundzüge der Planung:

Anlass der Planung ist der notwendige Erweiterungs- sowie Umstrukturierungsbedarf des städtischen Krankenhauses. Weiterhin sollen östlich der bestehenden Krankenhausflächen Wohngebäude, u.a. für Betriebsangehörige des Krankenhauses errichtet werden.

In seiner Sitzung am 27. Februar 2020 beschloss der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereiches, um die östlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Frankenthal die Flurstücke 3039/14, 3041/7, 3045/5, 3045/3, 3044/7, 3043/8, 3050/16, 3047/5, 3048/6, 3046/5, 3050/17, 3041/9, 3050/21 tlw., 3050/23, 3050/9, 3050/14, 3050/11, 3050/8, 3053/1, 3054/3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Der Geltungsbereich kann im Laufe des Verfahrens erneut geändert und ggf. vergrößert oder verkleinert werden.

## In Einsichtnahme:

Der am 27. Februar 2020 vom Stadtrat gebilligte Bebauungsvorschlag mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planungen liegt

ab sofort bis einschließlich **08. Mai 2020**

im Erdgeschoss des Neumayerrings 72 im Foyer zur Einsichtnahme öffentlich aus. Im Zeitraum der Frühzeitigen Beteiligung können die Unterlagen auch unter folgender Internetadresse aufgerufen werden:

**[http://www.frankenthal.de/sv\\_frankenthal/de/Homepage/Wirtschaft,%20Verkehr,%20Stadtentwicklung/Bauen,%20Planen,%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/B%C3%BCrgerbeteiligung%20in%20aktuellen%20Verfahren/](http://www.frankenthal.de/sv_frankenthal/de/Homepage/Wirtschaft,%20Verkehr,%20Stadtentwicklung/Bauen,%20Planen,%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/B%C3%BCrgerbeteiligung%20in%20aktuellen%20Verfahren/)**

(www.frankenthal.de → Wirtschaft, Verkehr, Stadtentwicklung → Bauen, Planen, Wohnen → Bebauungspläne → Bürgerbeteiligung in aktuellen Verfahren)

Bei Fragen zu den ausgelegten Unterlagen wenden Sie sich bitte telefonisch während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi 8:30-12:00 und 14:00-16:00 Uhr, Do 8:30-12:00 und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:30-12:30 Uhr) oder per E-Mail an den Bereich Planen und Bauen, ☎ 06233/89-639, ✉ [sandra.zimmermann@frankenthal.de](mailto:sandra.zimmermann@frankenthal.de).

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 24.03.2020

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---